

STÄDTE- UND GEMEINDEBUND SACHSEN-ANHALT



SGSA, Postfach 4009, 39015 Magdeburg

Per E-Mail an die

- 1. Kreisfreien Städte**
- 2. hauptamtlich geführten Städte und Gemeinden**
- 3. Verwaltungsgemeinschaften**
- 4. Verbandsgemeinden**

im Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt

Städte- und Gemeindebund
Sachsen-Anhalt (SGSA)
- Landesgeschäftsstelle -
Sternstraße 3, 39104 Magdeburg

Telefon: 0391 5924-300
Telefax: 0391 5924-444

E-Mail: post@sgsa.komsanet.de
Internet: www.komsanet.de

Bank: Stadtparkasse Magdeburg
Kto-Nr.: 3600 2900 BLZ: 810 532 72

Auskunft erteilt: Herr Liebenehm
Durchwahl: 0391 5924-320

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen
11-20-17 li-br

Datum
05.02.2010

Urlaubsverordnung (UrlVO); krankeitsbedingt nicht genommener Urlaub im Beamtenbereich

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Europäische Gerichtshof (EuGH) hat mit seinem Urteil vom 20.01.2009 - C-350/06 und C-520/06 - eine weitreichende Entscheidung für das deutsche Urlaubsrecht getroffen. Nach Auffassung des EuGH verstößt das deutsche Urlaubsrecht gegen Artikel 7 der Richtlinie 2003/88/EG (Arbeitszeitrichtlinie), wenn gesetzliche Urlaubsansprüche untergehen, die wegen Krankheit des Beschäftigten gar nicht geltend gemacht werden konnten. Daraus ist zu schließen, dass, auch wenn die Krankheit nicht bis zum Ende des Arbeitsverhältnisses andauert, Jahresurlaub, der krankeitsbedingt nicht bis zum Ende eines Übertragungs- oder Verfallszeitraums genommen werden kann, nicht verfallen darf.

Der Kommunale Arbeitgeberverband Sachsen-Anhalt hat über die Entscheidung des EuGH bereits im vergangenen Jahr informiert. Wir verweisen insbesondere auf das Rundschreiben V 15/2009 vom 11.05.2009 und den Beitrag Nr. 25 im Mitteilungsblatt 128 vom 08.05.2009.

Das Ministerium des Innern hat mit Schreiben an die obersten Landesbehörden vom 20.01.2010 - 15.23-03020/0-307 - mitgeteilt, dass der Bund und die Länder übereinstimmend davon ausgehen, dass die Arbeitszeitrichtlinie auch die Beamtinnen und Beamten erfasst. Das Urteil des EuGH vom 20.01.2009 zur Auslegung der Arbeitszeitrichtlinie ist deshalb von Bedeutung. Dies sei mittlerweile durch die Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen (Beschluss vom 21.09.2009 - 6 B 1236/09) bestätigt worden.

Die für die Beamtinnen und Beamten im Land Sachsen-Anhalt geltende Urlaubsverordnung (UrlVO) vom 22.01.2001 (GVBl. LSA S. 464), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.12.2009 (GVBl. LSA S. 648, 677), regelt in § 9 Satz 2, dass Urlaub, der nicht innerhalb von 9 Monaten nach dem Ende des Urlaubsjahres genommen wurde, verfällt. Satz 3 enthält eine besondere Verfallregelung für den Fall, dass das Beamtenverhältnis im Laufe des Ur-

laubsjahres beginnt. Eine Ausnahme von den Verfallsfristen für krankheitsbedingt nicht genommenen Urlaub regelt die UrlVO nicht. Sie widerspricht deshalb Art. 7 Abs. 1 der Arbeitszeitrichtlinie in der vom EuGH getroffenen Auslegung.

Das Ministerium des Innern beabsichtigt deshalb, im Rahmen einer geplanten Neufassung der UrlVO den Verfall von Urlaub neu zu regeln. Da der Erlass der neuen Verordnung noch einige Zeit in Anspruch nehmen wird, empfiehlt das Ministerium des Innern im Vorgriff auf die beabsichtigte Neuregelung, bereits jetzt § 9 UrlVO dahingehend anzuwenden, dass Urlaub, der krankheitsbedingt bis zum Ablauf der Verfallsfrist nicht genommen werden konnte, nachgewährt wird, indem er dem Urlaub desjenigen Jahres hinzugerechnet wird, in dem die Erkrankung bzw. Dienstunfähigkeit endet. Außerdem kann Urlaub für die Jahre 2006 - 2008, der krankheitsbedingt schon verfallen ist, im Vorgriff auf die Neuregelung zur Vermeidung von Rechtsstreitigkeiten bereits zum jetzigen Zeitpunkt nachgewährt werden. Ältere Urlaubsansprüche werden unter Heranziehung des Rechtsgedankens des allgemeinen Verjährungsrechts (§§ 195, 199 BGB) als verjährt angesehen.

Der Zusatzurlaub für schwerbehinderte Menschen nach § 125 SGV IX ist entsprechend zu behandeln.

Die Nachgewährung von Urlaub soll sich nicht nur auf den Mindesturlaub nach der Arbeitszeitrichtlinie im Umfang von 4 Wochen erstrecken, sondern auf den gesamten der Beamtin oder dem Beamten zustehenden Urlaub. Abweichend von der Regelung für die Tarifbeschäftigten (vgl. Mitteilungsblatt 128 des KAV, Beitrag Nr. 25) ist eine Aufspaltung in einen gesetzlichen Mindesturlaub und einen darüber hinausgehenden (Mehr-) Urlaub nicht möglich, da nach überwiegender Auffassung des Bundes und der Länder der in der UrlVO einheitlich geregelte Gesamturlaubsanspruch für die Beamtinnen und Beamten als „gesetzlicher“ Urlaub zu verstehen ist, wie er für die Tarifbeschäftigten im Bundesurlaubsgesetz geregelt ist.

Wir bitten um Kenntnisnahme und Beachtung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

A handwritten signature in dark ink, consisting of a series of connected loops and curves, typical of a cursive script.

Liebenehm